

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/26102, 19/26923, 19/27035 Nr. 1.8, 19/29386 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit Monaten gehen Landwirt\*innen auf die Straße, um gegen unfaire Produktpreise und zum Teil erpresserische Methoden aus den nachgelagerten Bereichen Schlachtung, Molkerei und Lebensmitteleinzelhandel (LEH) zu demonstrieren. Wie groß der Leidensdruck der Erzeuger\*innen und Lieferant\*innen ist, zeigen nicht nur diese Proteste, sondern auch die diversen Stellungnahmen zum Referent\*innenentwurf, die insgesamt über 130 Seiten umfassen, und das von 50 verschiedenen Institutionen getragene Positionspapier „Für mehr Fairness im Lebensmittelhandel“ vom Juni 2020.

Schuld an dem Preisdruck, unter dem Erzeuger\*innen stehen, ist eine Politik, die auf freien Warenverkehr setzt und so vor allem die Profite von Konzernen schützt.

Gegen einen Teil der ausbeuterischen Methoden aus dem Verarbeitungssektor und dem LEH geht die EU mit der im April 2019 verabschiedeten Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette – kurz: UTP-Richtlinie – vor. So sind zum Beispiel die Bezahlung von Lieferant\*innen später als 30 Tage bei verderblichen Lebensmitteln, die Stornierung der Bestellung verderblicher Erzeugnisse bis zu 30 Tage vor der Lieferung durch Käufer\*innen oder die einseitige Änderung der Bedingungen einer Liefervereinbarung durch Käufer\*innen (Häufigkeit, Umfang, Preis etc.) zukünftig verboten. Zum 1. Mai 2021 musste diese Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Teil der verbotenen Handelspraktiken, der sogenannten schwarzen Liste sind gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auch zwei Praktiken aus der

grauen Liste: die Rücksendung/Retour von unverkauften Erzeugnissen ohne Bezahlung der Ware und die Entsorgung sowie ein Verbot der Übertragung der Lagerkosten auf Lieferant\*innen. Für einen umfassenden Schutz von Erzeuger\*innen und Lieferant\*innen ist das allerdings bei weitem zu wenig.

Die Landwirt\*innen sind der Marktmacht einiger dominanter Unternehmen auf Handels- aber auch Verarbeitungsebene wie Molkerei-, Schlachthof- und Lebensmittelkonzerne ausgesetzt, da diese monopolartige Strukturen aufgebaut haben. Als so genannte Flaschenhälse können sie entscheiden, wem und zu welchen Bedingungen sie die Erzeugnisse abnehmen. 265.000 Landwirtschaftsbetriebe stehen vier Großmolkeereien und drei Großschlachtereien (BLE, Stand 2020) gegenüber. 5.568 Nahrungsmittelhersteller müssen mit den vier großen Supermarktketten verhandeln. Strukturelle Ungleichheit fördert oft unfaires Marktverhalten und Machtungleichheit, und es ist deshalb davon auszugehen, dass Vereinbarungen auf der grauen Liste, also Handelspraktiken, die bei individueller ausdrücklicher Vereinbarung zwischen Erzeuger\*innen und Käufer\*innen zulässig sind, nie ohne Druck und Zwang erfolgen. Deswegen müssen auch sie verboten werden.

Es müssen nicht nur alle bekannten unlauteren Handelspraktiken verboten werden, sondern aufgrund der Übermacht-Strukturen auch solche, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu hinzukommen können. In Anlehnung an das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist eine Generalklausel einzuführen, die alle unlauteren Handelspraktiken verbietet, auch neuartige und in solche abgewandelter Form mit vergleichbaren Effekten. Ergänzend müssen zudem eine unabhängige Beschwerdestelle (Ombudsstelle) und eine Preisbeobachtungsstelle ähnlich wie in Frankreich (siehe <https://observatoire-prixmarges.franceagrimer.fr/>) und Spanien (siehe <https://www.mapa.gob.es/es/alimentacion/servicios/observatorio-de-precios-de-los-alimentos/default2.aspx>) aufgebaut werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen und die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um

1. sämtliche unlauteren Handelspraktiken aus der sogenannten grauen Liste zu verbieten und eine Generalklausel einzuführen, die alle unlauteren Handelspraktiken – auch neuartige und abgewandelte – verbietet. Dazu gehören auch bisher nicht in der schwarzen oder grauen Liste benannte unlautere Handelspraktiken wie Kauf von Produkten unterhalb der Produktionskosten, Auslisten von Lieferant\*innen, wenn es sachlich nicht gerechtfertigt ist, und inverse Auktionen. Anderslautende Vereinbarungen zwischen Käufer\*innen und Lieferant\*innen sind damit unwirksam;
2. Landwirt\*innen, die Mitglieder von Erzeuger\*innen-Zusammenschlüssen sind, die Möglichkeit einzuräumen, auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Vertragsinhalts mit Angabe des Preises und der Menge zu erhalten;
3. eine Preisbeobachtungsstelle ähnlich wie in Frankreich oder Spanien einzurichten und gesetzlich zu verankern, die
  - a) Richtwerte für kostendeckende bzw. existenzsichernde Preise ermittelt,
  - b) Preis- und Produktionskostenanalysen für Lebensmittelketten erstellt und
  - c) ein nachfrageorientiertes Mengenmanagementsystem entwickelt;
4. eine Ombudsstelle einzurichten und gesetzlich zu verankern, die anonym unlautere Handelspraktiken, Dumpingpreise sowie Verstöße bei Löhnen und Gehältern untersuchen und solche Fälle dokumentieren, ahnden und gegebenenfalls sanktionieren bzw. an die zuständige Behörde weiterreichen kann;

5. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Durchsetzungs- und das Bundeskartellamt als Einvernehmensbehörde entsprechend den zusätzlichen Aufgaben personell und finanziell auszustatten und angemessene Durchgriffsrechte für eine Anti-Kartellpolitik vorzusehen;
6. eine Beweislastumkehr zu Lasten der Käufer\*innen, die unter den Anwendungsbereich der UTP-Richtlinie fallen, gesetzlich zu verankern;
7. die Beschränkung des Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Unternehmen bis zu einer Umsatzgröße von 350 Millionen Euro im Jahr vollständig aufzuheben und von einer generellen Unlauterkeit der erfassten Handelspraktiken auszugehen;
8. ein Bußgeld nicht generell auf 500.000 Euro zu beschränken, sondern dieses an die Regelung im GWB anzupassen und auf 10 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes auszuweiten;
9. im Kartell- und Wettbewerbsrecht auf nationaler und EU-Ebene die Grundlagen für eine missbrauchsunabhängige Entflechtung zu schaffen;
10. eine Entflechtung im Lebensmitteleinzelhandel und eine entsprechende Regulierung von freigestellten Einkaufskartellen zu prüfen und umzusetzen.

Berlin, den 4. Mai 2021

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

